

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

Gesetz über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950	S. 209
Gesetz über die Landesvermessung vom 10. Oktober 1950	S. 210
Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950	S. 210
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 11. Oktober 1950	S. 211
Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 116 vom 11. Oktober 1950	S. 211
Verordnung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut, Nosema- oder Darmseuche und Milbenseuche der Bienen vom 27. September 1950	S. 212
Verordnung über den gerichtsärztlichen Dienst vom 6. Oktober 1950	S. 213

Gesetz

über Masseure und medizinische Bademeister Vom 28. September 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Staatliche Anerkennung

§ 1

- (1) Wer Massage berufsmäßig ausübt, bedarf der staatlichen Anerkennung als Masseur (Masseuse).
- (2) Der staatlichen Anerkennung bedarf ferner, wer den Beruf eines medizinischen Bademeisters ausüben will.
- (3) In medizinischen Badeanstalten darf die Tätigkeit eines medizinischen Bademeisters nur durch staatlich anerkannte medizinische Bademeister ausgeübt werden.

§ 2

- (1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 ist, unbeschadet des § 3, jedem Bewerber zu erteilen, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 1. eine einjährige Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Massageschule,
 - 2. Bestehen der Abschlußprüfung des Lehrgangs,
 - 3. eine nachfolgende, mindestens sechsmonatige praktische Tätigkeit an einer Krankenanstalt.
- (2) Die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 2 ist nur zu erteilen, wenn der Bewerber die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 erhalten hat, einen zusätzlichen sechsmonatigen Lehrgang für die Ausübung des Berufs eines medizinischen Bademeisters besucht und durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung nachgewiesen hat, daß er die zur Ausübung dieses Berufs erforderlichen Kenntnisse besitzt.
- (3) Die staatliche Anerkennung nach Abs. 1 und 2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ („Masseuse“) bzw. „medizinischer Bademeister(in)“.

§ 3

- (1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 ist zu versagen:
 - a) wenn dem Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung,
 - b) wenn dem Bewerber auf Grund § 421 des Strafgesetzbuches oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen die Berufsausübung untersagt wurde, für die Dauer der Untersagung.
- (2) Die staatliche Anerkennung kann versagt wer-

den, wenn sich aus Tatsachen, vor allem aus rechtskräftiger Verurteilung wegen eines einschlägigen Verbrechens oder Vergehens, ergibt, daß der Bewerber für den Beruf eines Masseurs oder medizinischen Bademeisters nicht geeignet ist oder wenn der Bewerber durch erhebliche körperliche oder geistige Mängel in der Ausübung dieses Berufes behindert ist.

§ 4

- (1) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe nach § 3 Abs. 1 eingetreten oder bekanntgeworden sind und die Frist der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Untersagung der Berufsausübung noch läuft. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn sie durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Drohung oder Bestechung, herbeigeführt wurde.
- (2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 eingetreten sind oder die rechtskräftige Verurteilung nachträglich bekanntgeworden ist oder wenn der Inhaber der Anerkennung den für die Ausübung des Berufs erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.
- (3) Eine widerrufenen staatliche Anerkennung kann wieder erteilt werden, wenn nachträglich Umstände eintreten, die die Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 5

- (1) Zuständig zur Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Regierung, in deren Bezirk die Prüfung oder Ergänzungsprüfung nach § 2 abgelegt wurde.
- (2) Zuständig zum Widerruf und zur Wiederanerkennung nach § 4 Abs. 3 ist die Regierung, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

II. Überwachung der Tätigkeit

§ 6

- (1) Masseure und medizinische Bademeister haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem Gesundheitsamt ihres Wohnsitzes bzw. Niederlassungsortes unter Vorlage der staatlichen Anerkennung anzuzeigen.
- (2) Masseure und medizinische Bademeister, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits tätig sind, haben sich binnen einer Frist von 3 Monaten ab Inkrafttreten bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt unter Vorlage ihrer Berechtigungsausweise zu melden, soweit sie dort nicht bereits gemeldet sind.
- (3) Jeder Wechsel des Wohnsitzes bzw. Niederlassungsortes ist den zuständigen Gesundheitsämtern anzuzeigen.

(4) Die Gesundheitsämter führen über die in ihrem Bereich tätigen Masseure und Bademeister Listen.

§ 7

Liegen Tatsachen dafür vor, daß ein Masseur oder Bademeister die erforderliche fachliche Eignung für seinen Beruf nicht besitzt, kann auf Antrag des Gesundheitsamtes die staatliche Anerkennung widerrufen oder ihre Fortdauer von der Ableistung eines Wiederholungskurses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Massageschule abhängig gemacht werden.

III. Strafbestimmungen

§ 8

Wer unbefugt die Bezeichnung Masseur oder medizinischer Bademeister führt oder wer ohne staatliche Anerkennung die Massage oder die Tätigkeit eines medizinischen Bademeisters ausübt oder durch eine hierzu nicht berechtigte Person ausüben läßt, wird mit Haft und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 9

(1) Masseure oder medizinische Bademeister, die unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekanntgeworden sind, werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10

Wer eine Melde- oder Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1—3 verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bestraft.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten staatlichen Anerkennungen als Masseure oder medizinische Bademeister behalten ihre Gültigkeit.

§ 12

(1) Wer ohne staatliche Anerkennung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich ununterbrochen mindestens 8 Jahre den Massageberuf ohne wesentliche Beanstandungen ausgeübt hat, kann auf Antrag ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die staatliche Anerkennung als Masseur erhalten.

(2) Wer ohne staatliche Anerkennung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich ununterbrochen 5 Jahre den Massageberuf ausgeübt hat, kann auf Antrag ohne die vorgeschriebene Ausbildung zur Massageprüfung zugelassen werden.

(3) Personen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes als medizinische Bademeister ununterbrochen mindestens 5 Jahre tätig waren, können auf Antrag die staatliche Anerkennung als medizinische Bademeister nach Besuch eines verkürzten Lehrgangs und Ablegung einer Prüfung erhalten.

(4) Die Frist zur Stellung des Antrags nach Abs. 1—3 endet am 31. März 1951. Bis zur Entscheidung über den Antrag darf die Tätigkeit eines Masseurs oder medizinischen Bademeisters weiter ausgeübt werden.

(5) Zuständig zur Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Abs. 1—3 ist die Regierung, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

§ 13

Der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz wird eine staatliche Anerkennung oder Genehmigung gleichgeachtet, die in einem anderen deutschen Land auf Grund gleicher Anforderungen erteilt wurde. Die Ausübung des Berufs in Bayern kann unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 7 untersagt werden.

§ 14

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 15

(1) Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die staatliche Anerkennung von Masseuren (Masseuren) vom 30. April 1931 (GVBl. S. 131) außer Kraft.

München, den 28. September 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Landesvermessung

Vom 10. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Angelegenheiten der Landesvermessung werden unter der obersten Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen vom Bayer. Landesvermessungsamt verwaltet. Die Hauptvermessungsabteilung XIII wird aufgelöst; ihre Bestandteile werden in das Landesvermessungsamt eingegliedert.

Art. 2

Das Landesvermessungsamt ist die dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete Landeszentralbehörde für den Bereich des gesamten Landesvermessungswesens.

Art. 3

(1) Das Gesetz tritt am 15. September 1950 in Kraft. Die Verordnung des Staatsministeriums der Finanzen über die Angelegenheiten der Landesvermessung und der Landesaufnahme vom 4. Dezember 1937 (GVBl. S. 303) in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1939 (GVBl. S. 297) wird aufgehoben.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

München, den 10. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter

Vom 11. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Hat eine Behörde über Wohnungen oder Wohnräume wegen wirklicher oder vermuteter politischer Belastung eines Inhabers verfügt, so erhalten die Betroffenen die Wohnrechte sowie die Wohnungen, Wohnräume und das Zubehör (Nebenräume, Flächen und Anlagen) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zurück.

Art. 2

(1) Wird eine entzogene Wohnung ganz oder zu einem ausreichenden Teile tatsächlich frei, so hat die Wohnungsbehörde auf Antrag dem Eigentümer oder einem ihm gleichstehenden Verfügungsberechtigten (Nießbraucher, Erbbauberechtigter) die Wiederbenutzung zu genehmigen oder die Räume dem früheren Mieter oder ähnlich Nutzungsberechtigten wieder zuzuteilen. Begründete Einwendungen des Verfügungsberechtigten gegen die Zuweisung und gegen eine Mietverfügung bleiben unberührt.

(2) Die Wohnungsbehörde kann die Zuteilung ablehnen, wenn die Wohnung unterbelegt würde und der frühere Inhaber anderweitig angemessen untergebracht ist oder wird.

(3) Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung zugunsten von Personen, die

- a) durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchbehörde als Hauptschuldige oder Belastete eingereiht worden sind, und für Minderbelastete, denen eine Wohnungsbeschränkung als Sühnemaßnahme auferlegt ist,
- b) unter Klasse I oder II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchbehörde vorliegt.

Art. 3

Hat eine Behörde einem Hauseigentümer oder einem ihm gleichstehenden dinglich Berechtigten (Nießbraucher, Erbbauberechtigter) Wohnungen oder Wohnräume in der Weise entzogen, daß dem dinglich Berechtigten nicht die Rechtsstellung des Vermieters eingeräumt wurde (Entziehung des Nutzungsrechts), so hat die Wohnungsbehörde diese Verfügung auf Antrag des dinglich Berechtigten aufzuheben. Die Inhaber der Wohnungen oder Wohnräume gelten damit als dem dinglich Berechtigten zugewiesen. Auf Antrag eines Beteiligten erläßt die Wohnungsbehörde die erforderlichen Mietverfügungen.

Art. 4

(1) Hat eine Behörde einen Hauseigentümer oder einen ihm gleichstehenden dinglich Berechtigten aus dem Haus entfernt, so hat die Wohnungsbehörde zur Rückführung des dinglich Berechtigten auf dessen Antrag die hierfür erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung freizumachen, wenn der Antragsteller vom Befreiungsgesetz nicht betroffen, Entlasteter oder Mitläufer ist, es sei denn, daß er zu den im Anhang zum Gesetz über den Abschluß der Entnazifizierung aufgeführten Personengruppen gehört. Die Durchführung der Räumung darf nur angeordnet werden, wenn die von der Räumung Betroffenen in der gleichen Gemeinde anderweitig gleichwertig untergebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn das Eigentum oder das sonstige dingliche Recht auf Grund des Gesetzes Nr. 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl. S. 221) zurückverlangt wird.

Art. 5

(1) Hat eine Behörde einem Wohnungsinhaber die Rechtsstellung des Hauptmieters entzogen und ihn als Untermieter zugewiesen, so ist die Verfügung auf dessen Antrag aufzuheben, wenn er vom Befreiungsgesetz tatsächlich nicht betroffen oder Entlasteter ist.

(2) Mit der Aufhebung gelten die bisherigen Hauptmieter als dem wiedereingesetzten Hauptmieter in Untermiete zugewiesen. Auf Antrag eines Beteiligten erläßt die Wohnungsbehörde die erforderlichen Mietverfügungen.

Art. 6

(1) Hat eine Behörde Mieter oder ähnlich Nutzungsberechtigte aus Wohnungen oder Wohnräumen entfernt, so hat die Wohnungsbehörde auf Antrag der früheren Inhaber die für ihre Rückführung erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung freizumachen, wenn die früheren Inhaber vom Befreiungsgesetz nicht betroffen, Entlastete oder Mitläufer sind, es sei denn, daß sie zu den im Anhang zum Gesetz über den Abschluß der Entnazifizierung aufgeführten Personengruppen gehören. Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Gleichzeitig mit der Räumungsanordnung sind die früheren Inhaber dem Verfügungsberechtigten mit der Aufforderung zuzuweisen, ihnen die Räume zu überlassen, sobald sie frei werden. Begründete Einwendungen des Verfügungsberechtigten gegen die Zuweisung und gegen eine Mietverfügung bleiben unberührt.

(3) Die Durchführung der Räumung darf nur angeordnet werden, wenn die von der Räumung Betroffenen in der gleichen Gemeinde anderweitig gleichwertig untergebracht werden.

Art. 7

Das Recht des Vermieters zur Kündigung und zur Erhebung der Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses nach den allgemeinen Bestimmungen bleibt unberührt.

Art. 8

Im übrigen sind das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 (GVBl. 1947 S. 171) und die Verordnung Nr. 115 vom 6. Dezember 1946/15. Dezember 1949 (GVBl. 1947 S. 101/1949 S. 296) zur Durchführung des Wohnungsgesetzes oder das an ihre Stelle tretende Recht mit der Maßgabe anzuwenden, daß Beschwerden und Anfechtungsklagen gegen Räumungsanordnungen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1) aufschiebende Wirkung haben.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1950 in Kraft.
München, den 11. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung der 6^o/igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung

Vom 11. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Im § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung der 6^o/igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 28. September 1949 (GVBl. S. 260) werden die Worte „längstens jedoch bis 1. Oktober 1950“ durch die Worte „längstens jedoch bis 1. Oktober 1951“ ersetzt.

§ 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1950.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes Nr. 116

Vom 11. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 12. April 1948 (GVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Von der Totalisatorsteuer erhält der den Totalisator betreibende Rennverein 96 v. H., der bayerische Staat 4 v. H.

§ 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. Januar 1950 ab in Kraft.

München, den 11. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut, Nosema- oder Darmseuche und Milben-seuche der Bienen

Vom 27. September 1950

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) i. d. F. der Gesetze vom 18. 7. 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. 7. 1929 (RGBl. I S. 133) und vom 13. 11. 1933 (RGBl. I S. 969) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 27. 4. 1912 (GVBl. S. 401) sowie auf Grund der Art. 1 Abs. 1, 7, 67 Abs. 2, 69 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches und § 21 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. 1. 1872 (RegBl. S. 25) in Verbindung mit § 81 a des Viehseuchengesetzes wird zur wirksamen Bekämpfung der bösartigen Faulbrut, Nosema- oder Darmseuche und der Milbenseuche der Bienen für das gesamte Staatsgebiet auf die Dauer der besonderen Seuchengefahr folgendes bestimmt:

§ 1

Die Besitzer von Bienenvölkern sind verpflichtet, von allen verdächtigen Erscheinungen, die auf den Befall ihrer Völker durch bösartige Faulbrut, Nosema- oder Darmseuche und Milbenseuche schließen lassen, sofort bei der Gemeindebehörde zur Benachrichtigung der Kreisverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Diese verständigt den beamteten Tierarzt und den Regierungssachverständigen für Bienenzucht. Die Anzeigepflicht obliegt auch den mit der Wartung und Pflege betrauten und sonstigen Personen, die von dem Ausbruch der genannten Seuchen oder von deren Verdacht Kenntnis erhalten.

§ 2

Die Besitzer von Bienenvölkern sind verpflichtet, den mit amtlichen Ausweisen versehenen Bienen-sachverständigen Zutritt zu ihren Bienenständen und die Entnahme von Bienenproben zu gestatten.

§ 3

Von den der bösartigen Faulbrut, Nosema- oder Darmseuche und Milbenseuche verdächtigten Völkern sind durch den Besitzer selbst oder durch die mit der Bekämpfung dieser Seuchen beauftragten Personen (beamtete Tierärzte, Kreisbienenwarte) an eine der in § 14 genannten Untersuchungsstellen Bienenproben einzusenden. Die Untersuchungsstelle teilt das Untersuchungsergebnis dem beamteten Tierarzt und dem Regierungssachverständigen für Bienenzucht mit.

§ 4

Ist in einer Gemeinde bei einem Bienenvolk eine der nach § 1 anzeigepflichtigen Seuchen festgestellt, so gilt das im Umkreis von 5 km (Halbmesser) um den Seuchenherd gelegene Gebiet als Sperrbezirk.

§ 5

Die Kreisverwaltungsbehörde hat den Ausbruch einer nach § 1 anzeigepflichtigen Seuche unter Angabe des Namens des Bienenbesitzers und des gebildeten Sperrbezirks öffentlich bekanntzumachen.

§ 6

Die Bürgermeister des Sperrbezirks haben eine Liste der Bienenhalter unter Angabe der Zahl der Stände und Völker dem zuständigen beamteten Tierarzt einzureichen.

§ 7

Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker nicht über die Grundstücksgrenzen gebracht werden, auf denen sie sich befinden. Die Wanderung mit Bienenvölkern

innerhalb des Sperrbezirks und in den Sperrbezirk hinein ist verboten. In besonderen Fällen kann die Kreisverwaltungsbehörde die Genehmigung zum Standortwechsel innerhalb des Sperrbezirks erteilen. Für die Ausfuhr von Bienen aus dem Sperrbezirk darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn bei eingehender Untersuchung von Bienen des betreffenden Bienenvolkes keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer nach § 1 anzeigepflichtigen Bienseuche gegeben sind und der Regierungssachverständige für Bienenzucht sein Einverständnis erklärt hat.

§ 8

Sämtliche Bienenvölker des Sperrbezirks sind, wenn nicht die Tötung in Frage kommt, einer ein- oder mehrmaligen Behandlung je nach dem verwendeten Verfahren zu unterstellen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind unter Leitung des beamteten Tierarztes im Einvernehmen mit dem Regierungssachverständigen für Bienenzucht und der Bayer. Landesanstalt für Bienenzucht in Erlangen durchzuführen. Die Durchführung erfolgt durch Beauftragte des Landesverbandes Bayer. Imker durch die Imker selbst oder durch Personen, die von der Kreisverwaltungsbehörde auf Vorschlag des Landesverbandes Bayer. Imker für diesen Zweck bestellt sind (Kreisbienenwarte). Gegebenenfalls sind die zuständigen Veterinäruntersuchungsanstalten beizuziehen.

§ 9

Die Kosten der Behandlung fallen dem Bienenhalter zur Last.

§ 10

Für getötete oder verendete Bienenvölker wird eine Entschädigung aus Staatsmitteln nicht gewährt.

§ 11

Im Sperrbezirk sind die angeordneten Bekämpfungs- und Desinfektionsmaßnahmen genauestens durchzuführen.

§ 12

Die bösartige Faulbrut, Nosema- oder Darmseuche und Milbenseuche gilt als erloschen, wenn die befalenen Bienenvölker getötet oder nach erfolgreicher Behandlung auf Grund eingehender Untersuchung frei von Seuchen befunden, sämtliche im Sperrbezirk befindlichen Völker einer Behandlung unterworfen oder seuchenfrei erklärt und die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Damit entfallen auch die Verkehrsbeschränkungen nach § 7.

§ 13

Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

Die Besitzer von Bienenvölkern, in deren Bestand eine nach § 1 anzeigepflichtige Seuche erloschen ist, sind verpflichtet, auf die Dauer von 3 Jahren auf Anforderung Proben an eine der in § 14 genannten Untersuchungsstellen einzusenden.

§ 14

Die erforderlichen Untersuchungen von Bienen auf eine nach § 1 anzeigepflichtige Seuche werden von der Bayer. Landesanstalt für Bienenzucht in Erlangen, von der Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim oder von der Bayer. Staatl. Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg, Flurstraße 20, durchgeführt. Die Untersuchungen sind gebührenfrei.

§ 15

Zu widerhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes und der Art. 67 Abs. 2 und 69 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft. Das Staatsministerium des Innern bestimmt nach Beendigung der besonderen Seuchengefahr den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

München, den 27. September 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

Verordnung über den gerichtsarztlichen Dienst

Vom 6. Oktober 1950

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den gerichtsarztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 110) wird im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgendes verordnet:

I. Landgerichtsärzte

§ 1

Der Landgerichtsarzt ist ärztlicher Sachverständiger des Landgerichts, für das er aufgestellt ist, und des Amtsgerichts seines Dienstsitzes.

Er wird im Bedarfsfall auch bei anderen Gerichten der Justizverwaltung, die zum Landgerichtsbezirk gehören, als ärztlicher Sachverständiger zugezogen. Die Bestimmungen der Prozeßordnungen über die Verpflichtung der Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Landgerichtsarztes können die Leiter der gerichtlichen medizinischen Institute der Landesuniversitäten nach Maßgabe besonderer, im Einzelfall festzulegender Bestimmungen betraut werden.

§ 2

Der Landgerichtsarzt hat seinen Wohnsitz am Sitz des Landgerichts zu nehmen; die Regierung kann im Benehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts Ausnahmen hiervon genehmigen.

Will sich der Landgerichtsarzt auf mehr als 24 Stunden von seinem Wohnsitz entfernen, so hat er den Präsidenten des Landgerichts und den Oberstaatsanwalt von dem Beginn und der Dauer seiner Abwesenheit sowie von der Person seines Vertreters in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Der Landgerichtsarzt führt die Dienstbezeichnung: „Landgerichtsarzt bei dem Landgericht N.“. Er führt ein Dienstsiegel, das diese Bezeichnung trägt.

Der Landgerichtsarzt hat seinen Arbeitsraum im Landgericht. Der Präsident des Landgerichts stellt ihm das benötigte Kanzleipersonal sowie notwendige Einrichtungsgegenstände zur Verfügung. Soweit technisches Hilfspersonal erforderlich ist, wird es von der Regierung zugeteilt.

§ 4

Der Landgerichtsarzt wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz ernannt.

Er wird durch den Präsidenten des Landgerichts in sein Amt eingeführt und vereidigt. Über die Vereidigung, die Amtseinführung und die damit zu verbindende Übergabe der Akten ist eine Niederschrift zu fertigen; die Urschrift wird der Regierung übersandt, eine beglaubigte Abschrift bei den Akten des Landgerichts verwahrt.

§ 5

Der Landgerichtsarzt untersteht der Dienstaufsicht des Staatsministeriums des Innern und unmittelbar der Dienstaufsicht der Regierung.

Die Regierung läßt die Dienstführung des Landgerichtsarztes durch ihren ärztlichen Referenten überprüfen.

Die Tätigkeit des Landgerichtsarztes in seiner Eigenschaft als Gefängnisarzt wird durch das Bayer. Staatsministerium der Justiz überprüft.

Die Beurteilung des Landgerichtsarztes obliegt der Regierung im Benehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts und — hinsichtlich des gefängnisärztlichen Dienstes — im Benehmen mit dem Direktor des Gefängniswesens im Bayer. Staatsministerium der Justiz.

§ 6

Die Entschädigung des Landgerichtsarztes für den Aufwand bei Dienstreisen bemißt sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Reisekosten der Staatsbeamten. Die Reisekosten werden durch die zuständige Gerichtskasse ersetzt.

§ 7

Mit der Vertretung eines beurlaubten, erkrankten oder aus anderen Gründen auf längere oder ungewisse Zeit an der Ausübung seines Dienstes verhinderten Landgerichtsarztes sowie mit der Verwesung einer erledigten Landgerichtsarztstelle ist ein Hilfsarzt des Landgerichtsarztes oder ein anderer Landgerichtsarzt oder ein Hilfsarzt eines anderen Landgerichtsarztes zu betrauen. Ausnahmsweise kann auch ein Amtsarzt oder Hilfsarzt des am Orte des Landgerichts befindlichen Gesundheitsamtes oder auch ein entsprechend vorgebildeter Privatarzt als Vertreter bestellt werden.

Die Aufstellung des Vertreters ist Aufgabe der zuständigen Regierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts.

Bei vorübergehender Verhinderung des Landgerichtsarztes ist zur Erledigung unverschieblicher Dienstgeschäfte ein Hilfsarzt des Landgerichtsarztes oder ein am gleichen Ort befindlicher Landgerichtsarzt (Hilfsarzt) oder ein Amtsarzt oder Hilfsarzt des Gesundheitsamtes am Sitz des Landgerichts, und zwar in dieser Reihenfolge heranzuziehen.

Die Vergütung für die Vertretung durch Ärzte des Gesundheitsamtes oder Privatärzte wird durch gesonderte Bestimmungen geregelt. Diese Tätigkeit wird durch die Ärzte des Gesundheitsamtes im Nebenamt gemäß den Bestimmungen des Art. 25 BBG ausgeübt. Die Einnahmen hiefür sind den Ärzten der Gesundheitsämter nach den Bestimmungen für Tätigkeit als Nebenämtern zu belassen.

§ 8

Dem Landgerichtsarzt und den Hilfsärzten ist die Ausübung der ärztlichen Praxis ohne Kassenpraxis nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gestattet, soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 9

Die Ausbildung des Landgerichtsarztes wird durch das Bayer. Staatsministerium des Innern geregelt. Der Landgerichtsarzt hat sich mit den Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft, insbesondere auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, sowie mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften und mit der einschlägigen Rechtsprechung vertraut zu halten. Er kann im Benehmen mit dem Landgerichtspräsidenten durch die Regierung zu Fortbildungskursen einberufen werden.

§ 10

Die wesentlichen Aufgaben des Landgerichtsarztes sind:

1. die Vornahme ärztlicher Untersuchungen und die Abgabe ärztlicher Gutachten in gerichtlichen Angelegenheiten, auf Ersuchen auswärtiger Justizbehörden insoweit, als es sich um Personen oder Sachen innerhalb des Landgerichtsbezirks handelt,
2. die Beteiligung an der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Leichenschau und die Vornahme der richterlichen Leichenöffnung,
3. die Ausstellung gerichtsarztlicher Zeugnisse, Gutachten und Bescheinigungen — in anderen als Rechtsangelegenheiten —, soweit die Ausstellung den Landgerichtsärzten besonders übertragen ist,
4. die gesundheitliche Überwachung der Gerichtsgebäude, unbeschadet der allgemeinen Dienstaufgaben der Gesundheitsämter.

§ 11

Dem Landgerichtsarzt obliegt weiter die Wahrnehmung des gefängnisärztlichen Dienstes beim Landgerichtsgefängnis und bei den vom Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmten Straf-

anstellen. Der Landgerichtsarzt kann von dem Direktor des Gefängniswesens im Staatsministerium der Justiz mit der gesundheitlichen Überwachung anderer Gerichtsgefängnisse beauftragt werden.

§ 12

In Rechtsangelegenheiten ist die Erstattung gerichtsarztlicher Gutachten stets, die Vornahme von Untersuchungen in der Regel von einem Ersuchen staatsanwaltschaftlicher oder richterlicher Behörden abhängig zu machen; ausnahmsweise darf der Landgerichtsarzt Untersuchungen ohne behördliches Ersuchen auf Verlangen der Beteiligten vornehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

Erfordert eine Untersuchung besondere Fachkenntnisse oder sind Hilfsmittel nötig, über die der Landgerichtsarzt nicht verfügt, wie bei chemischen, mikroskopischen, spektroskopischen, bakteriologischen Untersuchungen, so hat der Landgerichtsarzt dahin zu wirken, daß die Untersuchungsgegenstände, zweckmäßig und den bestehenden Vorschriften entsprechend verpackt, an die zuständigen Stellen gesandt werden.

Der Landgerichtsarzt kann, wenn er dies zur Abgabe des Gutachtens für nötig hält, beantragen, daß er zu einem Augenschein oder einer Vernehmung beigezogen wird.

Bei den Untersuchungen und Gutachten hat der Landgerichtsarzt hauptsächlich jene Punkte zu berücksichtigen, die für den Richter (Staatsanwalt) wichtig sind. Die Gutachten müssen Ort und Zeit der Untersuchung, das Ergebnis der Untersuchung und die Schlußfolgerungen angeben; in schwierigen Fällen sind auch die Angaben der Untersuchten und die Aufschlüsse, die aus den Akten oder der Beweiserhebung gewonnen wurden, zu erwähnen. Wurden bestimmte Fragen vorgelegt, so sind sie erschöpfend zu beantworten, oder es ist anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Das Sektionsprotokoll ist nach den geltenden Vorschriften anzufertigen.

In Haftsachen ist besondere Beschleunigung geboten.

§ 13

Der Landgerichtsarzt hat dem Ersuchen eines Richters oder Staatsanwalts um Teilnahme an einer Leichenschau und dem Ersuchen eines Richters um Vornahme einer Leichenöffnung Folge zu leisten.

§ 14

Der Landgerichtsarzt darf amtsärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen in Verwaltungssachen nur dann ausstellen, wenn ihm die Ausstellung besonders übertragen ist.

§ 15

Der Landgerichtsarzt hat alljährlich spätestens zum 15. Februar der Regierung für das abgelaufene Kalenderjahr einen Bericht in dreifacher Fertigung über den Dienstablauf zu erstatten. Vorher hat er den Jahresbericht dem Präsidenten des Landgerichts zur Kenntnisnahme vorzulegen. Je eine Fertigung des Berichts ist von der Regierung den Staatsministerien des Innern und der Justiz vorzulegen.

§ 16

An Geschäftsbüchern und Geschäftsverzeichnissen hat der Landgerichtsarzt zu führen:

1. ein Tagebuch, in dem alle Dienstgeschäfte sowie der Ein- und Auslauf sämtlicher Schriftstücke vorzutragen sind,
2. ein Reisetagebuch,
3. einen Terminkalender für die gerichtlichen Ter-

mine sowie die regelmäßig zu erstattenden Berichte und die in bestimmten Fristen zu erledigenden Aufgaben,

4. ein Inventarverzeichnis,
5. ein Aktenverzeichnis.

§ 17

Eingaben und Berichte an die Staatsministerien des Innern und der Justiz sind auf dem jeweiligen Dienstweg einzureichen. Abschriften dieser Berichte sind dem Landgerichtspräsidenten und der Regierung vorzulegen.

§ 18

Die an den Landgerichtsarzt gelangenden Schriftstücke, die nicht zurück- oder weitergegeben werden, sowie die Abschriften (Schreibmaschinendurchschläge), die von allen Berichten und dgl. anzuferligen sind, sind geordnet aufzubewahren.

§ 19

Bei Erledigung der Stelle eines Landgerichtsarztes hat der Landgerichtspräsident für die Verwahrung des Inventars und der Akten zu sorgen.

II. Gerichtsärztlicher Dienst im übrigen und gefängnisärztlicher Dienst

§ 20

Soweit der gerichtsärztliche Dienst nach den vorstehenden Bestimmungen nicht von den Landgerichtsärzten zu versehen ist, obliegt er den Leitern der Gesundheitsämter nach besonderen Bestimmungen. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Ärzte der Gesundheitsämter sind verpflichtet, die Tätigkeit eines Gefängnisarztes am Dienort im Nebenamt zu übernehmen, soweit mit der Ausübung dieser Tätigkeit nicht ein Landgerichtsarzt (Hilfsarzt) oder ein hauptamtlicher Gefängnisarzt beauftragt ist. Die Regierung kann in besonderen Fällen einen Privatarzt vorschlagen. Für den gefängnisärztlichen Dienst gelten die Vorschriften der Strafvollzugsordnung. Die Einnahmen für die gefängnisärztliche Tätigkeit gemäß der AV des RJM vom 2. 3. 1942 DJ S. 166 sind den Ärzten des Gesundheitsamtes zu belassen.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Die Ärzte der staatlichen Gesundheitsämter versehen den gerichtsärztlichen Dienst bei den Landgerichten und den Amtsgerichten bis zur Bestellung der Landgerichtsärzte wie bisher und übergeben dann die Geschäfte an die neubestellten Landgerichtsärzte.

Über die Übergabeverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die in Urschrift der Regierung und in beglaubigter Abschrift dem Landgerichtspräsidenten vorzulegen ist.

Die Gesundheitsämter werden von der Übergabe des landgerichtsärztlichen Dienstes an die Landgerichtsärzte jeweils durch das Staatsministerium des Innern in Kenntnis gesetzt. Erst von diesem Zeitpunkt an sind die neuen Bestimmungen über die Vergütung der Ärzte der Gesundheitsämter für den gerichtsärztlichen Dienst (§ 7 Abs. 4, § 20 Abs. 1) maßgebend.

München, den 6. Oktober 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Schwalber, Staatssekretär